



Satzung des  
**„Nordsee-Sinfonieorchester e.V.“**,  
gemeinnütziger Verein zur Pflege  
der Musikkultur im Landkreis Cuxhaven

**§1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „Nordsee-Sinfonieorchester e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bederkesa.

**§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 1) Der Verein dient der Förderung der Musikkultur und der Musikpflege sowie der Förderung des musikalischen Nachwuchses.
- 2) Dazu unterhält und organisiert der Verein ein Laiensinfonieorchester.
- 3) Der Verein organisiert Konzerte bzw. andere dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen.
- 4) Der Verein organisiert nationale und internationale Begegnungen mit Orchestern oder ähnlichen Musikgruppen.

**§3 Zusammenarbeit mit dem Landkreis Cuxhaven**

- 1) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Landkreis Cuxhaven und den Musikschulen im Landkreis an.
- 2) Insbesondere erstellt der Verein einen jährlichen Haushaltsplan und legt ihn dem Landkreis auf Verlangen vor.
- 3) Die Kassenunterlagen sind jährlich nach Prüfung durch vereinsinterne Kassenprüfer dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven auf dessen Verlangen zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Landkreismittel vorzulegen.

**§4 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

## §5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1991.

## §6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennt.
- 2) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem/der Bewerber/in mit.
- 3) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein. Ehrenmitglieder können aktive oder fördernde Mitglieder sein. Der Vorstand beschließt im Einzelfall, ob das Ehrenmitglied vom Mitgliedsbeitrag befreit wird.
  - a. Aktive Mitglieder sind die Spieler und Spielerinnen im Orchester.
  - b. Fördernde Mitglieder sind alle anderen.
- 4) Personen, die im Orchester regelmäßig mitspielen, müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 5) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, zum 30.6. oder 31.12. des laufenden Kalenderjahres,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## §7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Der erweiterte Vorstand
- c. Die Mitgliederversammlung

## §8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er kann dazu einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Sollte ein weiteres von einer Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied ausscheiden, ist die Einberufung

einer Mitgliederversammlung notwendig. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Vorstandmitgliedern. Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben, Führung der Geschäftsstelle und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte einzustellen.

## **§9 Der erweiterte Vorstand**

- 1) Der erweiterte Vorstand erarbeitet die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit des Vereins.
- 2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a. Der Vorstand
  - b. Vier Beisitzer
- 3) Die vier Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Beisitzers. Bei Ausscheiden eines weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzers ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Neuwahl notwendig.
- 4) Der erweiterte Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Dazu lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. Dabei ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen, ein Protokoll über die Beschlüsse ist aufzunehmen. Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen bis drei Tage vor der anberaumten Sitzung dem Vorstand mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 6) Mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstandes soll ein aktives jugendliches Mitglied des Orchesters sein.

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung, die auf elektronischem Wege erfolgen kann, einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen. Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen bis drei Tage vor der anberaumten Sitzung dem Vorstand mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands/erweiterten Vorstandes und dessen Entlastung.
  - c. Wahl des Vorstandes und der Beisitzer des erweiterten Vorstandes
  - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - f. Beschlüsse über die Einberufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
  - g. Wahl von zwei Kassenprüfern
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 4) Nur aktive Mitglieder sind stimmberechtigt, Sie müssen Ihre Stimme persönlich abgeben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. §§13 und 14 dieser Satzung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Datenschutz**

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Kontodaten, Instrument und Eintrittsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 2) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können Bilder von Mitgliedern des Nordsee-Sinfonieorchesters e.V. veröffentlicht werden.

## **§12 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler/innen, Studenten/ Studentinnen sowie Personen ohne eigenes Einkommen ermäßigen. Bei einem Beitragsrückstand von 2 Jahren kann das Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Cuxhaven, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dasselbe gilt auch bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Vereinszwecke. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§14 Inkrafttreten und Änderung der Satzung**

- 1) Diese Satzung kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- 2) Die Satzung tritt am 19.06.2021 in Kraft.